

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Kütz**  
**über die Nutzung des Projekts**  
**„Seniorenwohngemeinschaft“**

**mit dem Projektbeteiligten Peter Wust,**  
**wohnhaft in Lindenstr. 2 a, 55471 Neuerkirch**  
**und dem Verein Dorfgemeinschaft Kütz e.V.**

vom 19.01.2013

**Präambel**

Die Ortsgemeinde Kütz möchte in Zusammenarbeit mit der Dorfgemeinschaft Kütz e.V. für Mitbürger aus Kütz und deren Angehörigen, welche aus Altersgründen nicht mehr alleine in ihrem Quartier leben können oder wollen, in dem Mietobjekt eine Seniorenwohngruppe einrichten und betreiben. Hierbei soll die Seniorenwohngemeinschaft von der Mieterin verwaltet und von der Ortsgemeinde Kütz finanziert werden.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das in der Ortsgemeinde Kütz befindliche Projekt „Seniorenwohngemeinschaft“ in Kütz. Die Dorfgemeinschaft Kütz e.V. verpflichtet sich entsprechend den Vorgaben der Ortsgemeinde Kütz und des Mietvertrages mit dem Projektbeteiligten Peter Wust, geb. xxxx , wohnhaft Lindenstraße 2 a, 55471 Neuerkirch, die „Seniorenwohngemeinschaft“ in dem Objekt Hauptstraße 22-24 in 55471 Kütz zu betreiben.

**§ 2 Bestandteil des Projekts „Seniorenwohngemeinschaft“**

Zu dem Projekt „Seniorenwohngemeinschaft“ gehört das Objekt Hauptstraße 22-24 in 55471 Kütz mit Nebenflächen gem. beigefügtem Lageplan ([Anlage 1](#)). In diesem Gebäude werden entsprechend den Anforderungen von seniorenrechtlichem Wohnen 6 barrierefreie Appartements vorgehalten. Diese werden von dem Verein Dorfgemeinschaft Kütz e.V. von dem Projektbeteiligten Peter Wust für die Dauer von 20 Jahren und einer Verlängerungsoption für

weitere 20 Jahre angemietet und entsprechend den Festlegungen dieser Satzung an bezugsberechtigte Personen untervermietet.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde und der Projektbeteiligte Peter Wust gestatten dem Verein Dorfgemeinschaft e.V. die Benutzung des Objekts Hauptstraße 22-24 in 55471 Külz nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr. Ein entsprechender Mietvertrag wird für die Dauer von 20 Jahren und einer Verlängerungsoption für weitere 20 Jahre abgeschlossen (Anlage 2).

### **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Nutzung des Objekts ist ausschließlich für das Projekt „Seniorenwohngemeinschaft“ gestattet. Die 6 Appartements sind ausschließlich an den in dieser Satzung festgelegten Personenkreis zu vergeben. Bezugsberechtigte Personen müssen mindestens 60 Jahre alt sein.
- (2) Bei der Vergabe der einzelnen Appartements sind Bewerber in der dargestellten Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Einwohner, die seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz in Külz haben
  2. Einwohner, die seit mindestens 1 Jahr ihren Wohnsitz in Külz haben
  3. Eltern von Personen, die seit mehr als einem Jahr ihren Wohnsitz in Külz haben
  4. alle anderen auswärtigen Bewerber.
- (3) Eines der Appartements soll für die kurzfristige Aufnahme von Bewohnern sowie für die temporäre Belegung vorgehalten werden.
- (4) Die Appartements werden durch die Dorfgemeinschaft Külz e.V. in der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen vergeben. Hierbei ist stets das Eingangsdatum der Bewerbung ausschlaggebend.
- (5) Die Nutzung des Objekts über den satzungsgemäßen Zweck hinaus ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Ortsgemeinde zulässig.

### **§5 Rechte und Pflichten des Vereins Dorfgemeinschaft Külz e.V.**

- (1) Die Dorfgemeinschaft Külz e.V. wird beauftragt einen Mietvertrag über das Objekt „Seniorenwohngemeinschaft“ mit dem Projektbeteiligten Peter Wust unter Beachtung der vorgenannten Zweckbindung abzuschließen.

- (2) Sämtliche von der Ortsgemeinde Kütz zur Verfügung gestellten Fördermittel sind ausschließlich für die Maßnahme zu verwenden. Entsprechende Verwendungsnachweise sind durch die Dorfgemeinschaft Kütz e.V. auf Verlangen der Ortsgemeinde zu erstellen. Hierzu gehören auch ein entsprechender Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Inventarliste.
- (3) Die Dorfgemeinschaft Kütz e.V. hat Schäden an dem Objekt unverzüglich dem Ortsbürgermeister sowie dem Vermieter Peter Wust mitzuteilen.
- (4) Die Dorfgemeinschaft Kütz e.V. hat den Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kütz unverzüglich über Mietmindereinnahmen für nicht vermietete Apartments wie auch Mietausfälle und –rückstände zu unterrichten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde Kütz**

- (1) Die Ortsgemeinde Kütz gewährleistet die Übernahme von Mietmindereinnahmen, den dazugehörigen Nebenkosten sowie den Kosten für die Grundbetreuung von nicht vermieteten Apartments, soweit der Verein seinen Verpflichtungen nach § 5 insbesondere seinen Informationsverpflichtungen nachgekommen ist.
- (2) Ein Vertreter der Ortsgemeinde Kütz hat das Recht das Mietobjekt zu betreten wenn ein berechtigtes Interesse oder eine Gefahrensituation vorliegt.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kütz, den 19.01.2013

gez. Aloys Schneider  
(Ortsbürgermeister)